

Satzung der „Ingrid Bischoff Stiftung“

Präambel

Ich errichte diese Stiftung aus Dankbarkeit für ein erfolgreiches und glückliches Leben und zur Erinnerung daran, dass mein verstorbener Mann Dr. Hinrich Bischoff und ich mit harter Arbeit und durch glückliche Fügung erfolgreich ein Vermögen geschaffen haben. Durch die Errichtung möchte ich der Gesellschaft etwas von dem zurückgeben, was wir von ihr erhalten haben. Da ich weiß, wie grundlegend wichtig insbesondere eine ordentliche und solide Bildung für die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben und die persönliche Verwirklichung ist, soll meine Stiftung vornehmlich junge Menschen dabei unterstützen, eine gute Ausbildung zu erlangen. Darüber hinaus habe ich in meinem bisherigen Leben stets die Kunst, insbesondere die bildende Kunst sowie medizinische Hilfsorganisationen wie die Ärzte ohne Grenzen unterstützt. Nach meinem Ableben rufe ich den Vorstand auf, diese Stiftung künftig zu begleiten, zu erhalten und nach Möglichkeit auch auszubauen.

§ 1

Name der Stiftung, Rechtsform, Sitz

Die Stiftung führt den Namen „Ingrid Bischoff Stiftung“.

Sie ist eine rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Bremen.

§ 2

Stiftungszweck, Gemeinnützigkeit

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Zweck der Stiftung ist
 - a. die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 7 AO.
 - b. die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 3 AO
 - c. die Förderung von Kunst und Kultur gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 5 AO

Der Zweck der Stiftung kann auch durch die Beschaffung von Mitteln gemäß § 58 Nr. 1 AO für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts verwirklicht werden; die Beschaffung von Mitteln für eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft des privaten Rechts setzt voraus, dass diese selbst steuerbegünstigt ist.

Die Stiftung kann sich zur Erfüllung ihrer Zwecke Hilfspersonen im Sinne von § 57 Abs. 1 Satz 2 der AO bedienen, soweit sie die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.

3. Die Stiftungszwecke werden
- a) hinsichtlich der Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 7 AO insbesondere durch die Vergabe von Stipendien an junge Menschen zur Erlangung einer Berufsausbildung, die Übernahme von Ausbildungskosten zur Erlangung einer beruflichen Qualifikation, die Förderung von Bildungsprojekten und die Unterstützung von Bildungseinrichtungen;
 - b) hinsichtlich der Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 3 AO insbesondere durch die Förderung und Unterstützung von medizinischen Hilfsorganisationen wie beispielsweise die Ärzte ohne Grenzen;
 - c) hinsichtlich der Förderung von Kunst und Kultur gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 5 AO insbesondere durch die öffentliche Zugänglichmachung von Kunstgegenständen und die Förderung von kulturellen Veranstaltungen

verwirklicht.

§ 3

Selbstlosigkeit, Ausschließlichkeit

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Stiftungsvermögen; Geschäftsjahr

- (1) Die Stifterin verpflichtet sich, der Stiftung nachfolgendes Grundstockvermögen zu übereignen:
 - a) Einen Geldbetrag in Höhe von € 250.000,00.
 - b) 4.250.000,00 Aktien an der Germania Finanz AG (eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg, unter der Nummer HRB 172405 B).

Der Gesamtwert des Aktienvermögens beträgt: € 12.750.000,00.

Ferner verpflichtet sich die Stifterin, einen zusätzlichen Betrag von € 250.000,00 auf die Stiftung zu übertragen. Dieser Betrag soll als Spende der Stiftung zur

Verwirklichung des Stiftungszwecks einschließlich etwaiger Gründungs- und Verwaltungskosten in den ersten 2 bis 3 Jahren zur Verfügung stehen, also nicht dem Grundstockvermögen zugeführt werden. Die Stiftung soll diesen Betrag zeitnah im Sinne des § 55 Nr. 5 AO, vorbehaltlich des § 62 AO, also innerhalb der zwei auf den Zufluss folgenden Kalender- oder Wirtschaftsjahre, für die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwenden.

- (2) Im Interesse des langfristigen Bestands der Stiftung ist das Stiftungsvermögen in seinem Bestand zu erhalten. Umschichtungen sind jedoch zulässig. Umschichtungsgewinne darf die Stiftung zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwenden. Das Vermögen der Stiftung kann durch Zustiftungen erhöht werden, soweit diese dazu bestimmt sind.
- (3) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Die Stiftungsbehörde kann Ausnahmen zulassen, wenn der Stifterwille anders nicht zu verwirklichen ist und der Bestand der Stiftung für angemessene Zeit gewährleistet ist.
- (4) Soweit die Stiftung ihre Erträge nicht dem Stiftungszweck zuleitet, kann sie im Rahmen der Abgabenordnung Rücklagen bilden, wenn hierdurch die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigt wird.
- (5) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 5

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Davon ausgenommen ist die Rücklagenbildung oder die Zuführung zum Stiftungsvermögen gemäß § 62 Abs. 1 und Abs. 4 AO oder sonst im Rahmen der Gesetze. Die Stiftung ist berechtigt, Spenden einzuwerben und anzunehmen.
- (2) Bis zu einem Drittel des Einkommens der Stiftung kann dazu verwendet werden, auf schriftlichen Antrag der Stifterin ihr in angemessener Weise Unterhalt zu gewähren sowie die Familiengräber zu betreuen und das Andenken der Stifterin zu pflegen (§ 58 Nr. 5 AO).
- (3) Nicht alle Stiftungszwecke müssen gleichzeitig und nebeneinander erfüllt werden. Ein Großteil der zur Verfügung stehenden Mittel soll im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 7 AO verwendet werden. Es ist auch unschädlich, wenn ein Stiftungszweck für einen gewissen Zeitraum nicht erfüllt wird. Innerhalb eines 5-Jahreszeitraumes sollten jedoch Mittel für alle Stiftungszwecke verwendet werden.

§ 6 Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind

- a) der Vorstand und
- b) der Stiftungsrat.

§ 7 Stiftungsvorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens einer und höchstens drei Personen. Die Vorstandsmitglieder bilden den Vorstand der Stiftung im Sinne der §§ 86, 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Besteht der Vorstand aus mehr als einer Person, bestimmt der Vorstand aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den oder die Stellvertreter. Scheidet der Vorsitzende aus, bestimmen die verbleibenden Vorstandsmitglieder den Vorsitz untereinander. Kommt eine Mehrheit nicht zustande, hat der Stiftungsrat über den Vorsitz im Vorstand zu entscheiden.
- (2) Die Bestellung der Vorstandsmitglieder erfolgt durch den Stiftungsrat. Der erste Vorstand wird durch die Stifterin bestellt.
- (3) Die Amtszeit von Vorstandsmitgliedern beläuft sich auf fünf Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Bei Vollendung des 75. Lebensjahres scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Vorstand aus. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist ein Nachfolger zu bestellen, wenn sonst die Mindestmitgliederzahl nach § 7 Abs. 1 Satz 1 unterschritten wäre. Findet die Wahl nicht rechtzeitig statt, bleibt der Vorstand bis zur Wahl der neuen Mitglieder im Amt. Die Wahl ist unverzüglich nachzuholen.
- (4) Die Vorstandsmitglieder haben das Recht, ihre Mitgliedschaft jederzeit ohne Angabe von Gründen niederzulegen. Mitglieder des Vorstands können durch Beschluss des Stiftungsrates, dem diese alle zustimmen müssen, mit sofortiger Wirkung abberufen werden, wenn sie mehr als sechs Monate nicht in der Lage sind, ihr Amt auszuüben oder trotz wiederholter schriftlicher Aufforderung durch den Vorsitzenden des Vorstandes oder deren Stellvertreter ihren Aufgaben als Mitglieder des Vorstands über eine Dauer von mehr als sechs Monaten nicht nachkommen oder sonst durch ihr Verhalten den Interessen der Stiftung in schwerwiegender Weise schaden. Ist durch rechtskräftige gerichtliche Entscheidung die dauernde Geschäftsunfähigkeit eines Vorstandsmitgliedes festgestellt, scheidet dieser aus dem Vorstand aus.
- (5) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes üben ihre Tätigkeit unbeschadet des § 8 Ziff. 4 ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer angemessenen Auslagen und auf die Ehrenamtschale gemäß § 3 Nr. 26 a EStG. Die Haftung der Organmitglieder ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (6) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit, Stimmenthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet. Bei gleicher Anzahl von Ja- und Nein-Stimmen entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 8 Rechte und Pflichten des Stiftungsvorstands

- (1) Der Vorstand hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Vorstand handelt durch den Vorstandsvorsitzenden.
- (2) Der Vorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe der Satzung. Er hat den Willen der Stifterin so nachhaltig wie möglich zu erfüllen. Ihm obliegt insbesondere
 - a. die gewissenhafte und sparsame Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel,
 - b. am Beginn eines Geschäftsjahres die Aufstellung eines Wirtschaftsplans,
 - c. die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und der ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen,
 - d. die Aufstellung der Jahresabrechnung einschließlich einer Vermögensübersicht und
 - e. die jährliche Aufstellung eines Berichtes über die Erfüllung des Stiftungszwecks.
- (3) Der Vorstand darf sich bezüglich der Führung der Bücher und der Erstellung der Jahresrechnung oder des Jahresabschlusses eines Angehörigen der steuerberatenden Berufe bedienen, dem ein angemessenes Entgelt zu entrichten ist. Sofern ein Mitglied eines Stiftungsorgans die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllt und mit den Aufgaben nach Satz 1 betraut wird, ist ihm abweichend von § 10 Abs. 4 ein angemessenes Entgelt zu entrichten. Ein Entgelt nach diesem Abschnitt ist angemessen, wenn es die Vergütung nach den gesetzlichen Vorschriften über die Vergütung von Steuerberatern (derzeit Steuerberatungsvergütungsverordnung) nicht überschreitet.
- (4) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen oder Dritte mit der Erfüllung seiner Aufgaben beauftragen und für diese Tätigkeit ein angemessenes Entgelt zahlen. Die angemessene Vergütung soll das Gehalt eines Richters in der Besoldungsgruppe R8 (derzeit geregelt im Bundesbesoldungsgesetz) nicht übersteigen. Die entgeltliche Bestellung eines Geschäftsführers ist nur möglich, soweit die Mittel der Stiftung dies zulassen. Erfüllt der Vorstand seine Aufgaben selbst, erhält er dafür eine angemessene Vergütung nach diesem Absatz. Näheres kann in einer Geschäftsordnung geregelt werden.
- (5) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die in dem Falle, dass ein Stiftungsrat bestellt wurde, nur mit dessen Zustimmung erstellt oder geändert werden darf. Der Stiftungsrat kann eine Geschäftsordnung für den Vorstand auch anordnen.

§ 9 Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens einer und bis zu drei Personen. Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

- (2) Der erste Stiftungsrat wird von der Stifterin bestellt. Bis der Stiftungsrat zum ersten Mal seine Höchstzahl von drei Mitgliedern erreicht hat, werden die Mitglieder des Stiftungsrates von der Stifterin bestellt. Ein von ihr testamentarisch eingesetzter Testamentsvollstrecker ist nach ihrem Ableben berechtigt, weitere Stiftungsratsmitglieder zu bestellen, vorausgesetzt, die satzungsmäßige Höchstzahl von drei Mitgliedern ist zum Zeitpunkt des Ablebens der Stifterin nicht ausgeschöpft. Im Übrigen ergänzt sich der Stiftungsrat im Wege der Zuwahl.
- (3) Die Mitglieder des Stiftungsrates werden für eine Zeit von fünf Jahren bestellt oder gewählt. Bei Vollendung des 75. Lebensjahres muss ein Mitglied des Stiftungsrates den Stiftungsrat verlassen. Diese Altersgrenze gilt nicht für die Stifterin.
- (4) Sie haben das Recht ihre Mitgliedschaft jederzeit ohne Angabe von Gründen niederzulegen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann ein Mitglied des Stiftungsrates von den übrigen Mitgliedern mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen abberufen werden. Das betreffende Mitglied ist vorher zu hören und hat bei dieser Abstimmung kein Stimmrecht.

§ 10 Rechte und Pflichten des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat überwacht als unabhängiges Kontrollorgan die Geschäftsführung des Vorstandes, insbesondere die Beachtung des Stifterwillens durch den Vorstand und berät ihn im Hinblick auf die Erfüllung des Stiftungszwecks.
- (2) Dem Stiftungsrat obliegen insbesondere
 - a. die Genehmigung des Wirtschaftsplanes;
 - b. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes;
 - c. der Erlass und die Abänderung von Richtlinien zur Erfüllung des Stiftungszwecks;
 - d. die Beschlussfassung im Rahmen der §§ 7 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 4, sowie 12 Abs. 1 und Abs. 2 dieser Satzung;
 - e. die Kontrolle der Haushalts- und Geschäftsführung einschließlich der Entgegennahme des Berichts über die Erfüllung des Zwecks;
 - f. die Wahl und Bestellung eines Abschlussprüfers, sofern er dieses für erforderlich hält;
 - g. die Einwilligung bei Vermögensumschichtungen.
- (3) Der Stiftungsrat ist ermächtigt, dem Vorstand insgesamt oder einzelnen seiner Mitglieder generell oder im Einzelfall Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB zu erteilen bzw. die Erteilung zu widerrufen.
- (4) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind unbeschadet des § 8 Abs. 3 ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstehenden notwendigen Kosten und der sogenannten Ehrenamtszuschläge gemäß § 3 Nr. 26a EStG.

§ 11 Beschlussfassung

- (1) Die Organe der Stiftung treten nach Bedarf zusammen. Der Vorsitzende hat das Organ innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn dies ein Mitglied beantragt. Ein Stiftungsorgan ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder, einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters anwesend sind. Mitglieder können mit schriftlicher Vollmacht das Stimmrecht für andere Mitglieder ausüben.
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Solange die Stifterin Mitglied des Stiftungsrates ist, kann vom Stiftungsrat keine Entscheidung gegen ihren Willen getroffen werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Abwesenheit wird wie folgt entschieden:

Bei Abstimmungen im Stiftungsrat entscheidet dann die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden. Bei Abstimmungen im Vorstand ist die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden maßgeblich bzw. bei Besetzung des Vorstands mit drei Mitgliedern die des ersten stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Zu den Sitzungen eines Stiftungsorgans ist vom Vorsitzenden oder seines Stellvertreters, unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich einzuladen.
- (4) Beschlüsse können auch in schriftlichen oder fernmündlichen Verfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied dieser Verfahrensform innerhalb einer Frist von drei Wochen widerspricht. Äußert sich ein Mitglied innerhalb einer Frist von sechs Wochen nicht, so gilt seine Stimme als Ablehnung der Beschlussvorlage.
- (5) Über jede Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn innerhalb von vier Wochen nach Absendung an die Organmitglieder kein Mitglied widersprochen hat.

§ 12 Satzungsänderungen

- (1) Solange die Stifterin dem Stiftungsrat angehört, kann dieser auch ohne eine wesentliche Veränderung der Verhältnisse eine Änderung der Satzung, einschließlich des Stiftungszwecks beschließen. Der Beschluss erfolgt mit Zustimmung der Stifterin.
- (2) Nach dem Ausscheiden der Stifterin aus dem Stiftungsrat, ist eine Änderung der Satzung nur noch in den Fällen des Absatzes 3 durch Beschluss des Stiftungsrates möglich. Beschlüsse über Satzungsänderungen können nur auf einer Sitzung bei Anwesenheit aller Mitglieder einstimmig (Zustimmung aller Stiftungsratsmitglieder) gefasst werden. Der Stiftungsvorstand ist zuvor anzuhören.
- (3) Eine Satzungsänderung im Sinne des Absatzes 2 ist zulässig, wenn

- a) der Stiftungszweck und die Gestaltung der Stiftung nicht oder nur unwesentlich verändert werden,
- b) der Stiftungszweck ergänzt oder konkreter gefasst wird,
- c) hierdurch die nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks gesichert bleibt und
- d) diese wegen einer wesentlichen Veränderung gegenüber den Verhältnissen, die zum Zeitpunkt der Stiftungsgründung bestanden haben, angebracht ist.

§ 13 Auflösung der Stiftung

- (1) Erscheint dem Stiftungsrat oder, wenn dieser sich noch nicht konstituiert hat, dem Stiftungsvorstand die Erfüllung des Stiftungszwecks aufgrund einer wesentlichen Veränderung der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll, so kann er bei Anwesenheit aller Mitglieder einstimmig (Zustimmung aller Mitglieder) die Auflösung der Stiftung beschließen.
- (2) Bei Beschlussfassung durch den Stiftungsrat ist der Stiftungsvorstand zuvor anzuhören. Ein solcher Beschluss wird erst wirksam, wenn er von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke ist das Vermögen auf die

Stiftung Bethel

oder deren Nachfolgeorganisation zu übertragen mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Sollte es diese Organisation nicht mehr geben, ist das Vermögen einer deutschen Organisation zuzuwenden, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgt und mildtätig im Sinne der Abgabenordnung tätig ist. Die Entscheidung darüber sollte der letzte Vorstand treffen. Die Entscheidung muss einstimmig (Zustimmung aller Mitglieder) erfolgen.

- (4) Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer bisherigen steuerbegünstigten Zwecke dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 14 Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der Stiftungsaufsicht nach den Vorschriften des Stiftungsgesetzes. Die Stiftungsbehörde ist der Senator für Inneres und Sport in Bremen. Die stiftungsaufsichtsbehördlichen Anerkennungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.

§ 15
Stellung des Finanzamtes

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden besonderen Genehmigungspflichten, sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung oder Aufhebung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Stellungnahme des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

Bremen, 08. Dezember 2015

gez. Ingrid Bischoff

Ingrid Katharina Bischoff

gez. Dr. Rentsch, Notar



Vertretungsbescheinigung

Die **Ingrid Bischoff Stiftung**, Verwaltungsanschrift: z.Hd. Herrn Marian Hensky, Kurfürstendamm 66, 10707 Berlin, unterliegt als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Berlin nach dem Berliner Stiftungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 2003 (GVBl. S. 293), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Januar 2021 (GVBl. S. 75) geändert worden ist, der Staatsaufsicht Berlins, die von der Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung geführt wird.

Die Satzung der Stiftung, auf die im Übrigen Bezug genommen wird, hat derzeit auszugsweise folgenden Wortlaut:

„§ 6 Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind

- a) der Vorstand und
- b) der Stiftungsrat.

§ 7 Stiftungsvorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens einer und höchstens drei Personen. Die Vorstandsmitglieder bilden den Vorstand der Stiftung im Sinne der §§ 86, 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches. ...

(2) – (6) ...

§ 8
Rechte und Pflichten des Stiftungsvorstands

- (1) Der Vorstand hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. ...
(2) – (5) ...

...

§ 10
Rechte und Pflichten des Stiftungsrates

- (1) – (2) ...
(3) Der Stiftungsrat ist ermächtigt, dem Vorstand insgesamt oder einzelnen seiner Mitglieder generell oder im Einzelfall Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB zu erteilen bzw. die Erteilung zu widerrufen.
(4) ...“

Nach dem Berliner Stiftungsgesetz sind die Mitglieder des Vertretungsorgans der Stiftung verpflichtet, der Aufsichtsbehörde unverzüglich die jeweilige Zusammensetzung der Organe der Stiftung einschließlich der Verteilung der Ämter innerhalb der Organe anzuzeigen.

Es wird bescheinigt, dass nach den hier vorliegenden Anzeigen dem Vorstand gegenwärtig angehört:

Herr Rechtsanwalt
Marian Raphael Hensky
Chausseestraße 55
10115 Berlin.

Es wird zudem bescheinigt, dass dem amtierenden Vorstand durch Beschluss des Stiftungsrates vom 12. Februar 2018 die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt worden ist.

Berlin, den 22. September 2021
- 3416/1285/2 -

